

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/3979**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	11.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	21.07.2021	Ö
Stadtrat	22.07.2021	Ö

## **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Gebäudeanpassung für die Zielunterbringung BAAINBw**

### Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, (LBB) Niederlassung Diez, hat mit Schreiben vom 17. Mai 2021 (bei der Verwaltung / zuständigem Fachbereich eingegangen am 1. Juni 2021 bzw. 8. Juni 2021) im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens (§ 83 Abs. 4 LBauO) um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Antragsgegenstand ist die (wörtlich so formulierte) Schaffung von „Anpassung Gebäude 11 für die Zielunterbringung Abteilung U BAAINBw“.

Bauherr ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung. Es handelt sich damit um ein Vorhaben, das der Landesverteidigung dient.

Maßgebliche Auszüge aus den umfangreichen, überwiegend aus Grundrissplanzeichnungen bestehenden Unterlagen, sind als Anlage enthalten.

Dieses Vorhaben, wie es in § 83 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und (als bauliche Maßnahme des Bundes und Länder gem. § 37 BauGB) nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordert, bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens, das bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lahnstein durchzuführen wäre.

§ 83 LBauO führt hinsichtlich Vorhaben des Bundes und der Länder in Absatz 4 aus: „Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; ist für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bedarf es der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde; (...).“

Vor dieser Zustimmung ist gemäß § 37 Abs. 2 BauGB die Gemeinde zu hören. Widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde (Wortlaut des § 37 Abs. 2 BauGB).

Der LBB führt die planerischen Unterlagen des Antrages zwar unter dem Begriff „Zustimmungsverfahren“ nach § 83 LBauO als „Vorhaben des Bundes und der Länder“, hat aber in seinem Anschreiben an die Gemeinde das Einvernehmen nach § 36 erbeten.

Ungeachtet dessen ist zu entscheiden, ob die Stadt Lahnstein dem Vorhaben widerspricht bzw. das Einvernehmen versagt.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund seiner Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dort fügt es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert; hierzu ist die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Hermsdorfer Straße vorgesehen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Es ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

**Insoweit wäre das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen bzw. dem Vorhaben nicht zu widersprechen.**

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt. Dem Vorhaben wird nicht widersprochen.

In Vertretung

(Sebastian Seifert)  
Beigeordneter